

hat das Verwaltungsgericht Hannover -12. Kammer - auf die mündliche Verhandlung vom 18. Mai 2010 durch die Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht Luerßen für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Gerichtskosten werden nicht erhoben

Die Kläger tragen die außergerichtlichen Kosten des Verfahrens; insoweit ist das Urteil vorläufig vollstreckbar.

Die Kläger dürfen die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrages leistet.

Tatbestand

Die Kläger sind kosovarische Staatsangehörige.

Die Kläger zu 1) und 2) sind die Eltern der Kläger zu 3) bis 6).

Die Kläger zu 1) und 2) reisten erstmals im April 1992 in das Bundesgebiet ein und beantragten ebenso wie ihre in den Jahren 1993 bis 2001 im Bundesgebiet geborenen Kinder mehrfach - zuletzt unter Berufung auf ihre Zugehörigkeit zum Volk der Roma - erfolglos ihre Anerkennung als Asylberechtigte.

Nach einer in den Verwaltungsvorgängen der Beklagten befindlichen Auskunft des Kosovo Information Project vom 28.09.2001 sind die Kläger Angehörige der Volksgruppe der Ashkali.

Im Juni 2004 kehrten sie nach ihren Angaben freiwillig in das Kosovo zurück. Nachdem sie sich zuvor drei Monate lang in Sarajewo in Bosnien-Herzegowina aufgehalten hatten, reisten sie am 03.06.2008 erneut in das Bundesgebiet ein und beantragten ihre Anerkennung als Asylberechtigte.

Bei seiner informatorischen Anhörung vor dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge am 11.08.2008 gab der Kläger zu 1) u.a. Folgendes an: Als Roma könne man im Kosovo nicht leben. Er habe keine Arbeit gehabt, keine Sozialhilfe und kein Kindergeld erhalten. Die Kinder seien nicht zur Schule gegangen. Für die Kinder gebe es zu viele Probleme, wenn sie zur Schule gingen. Sie hätten sich nicht getraut, auf die Straße zu gehen. Sie würden von den Albanern beschimpft, die Kinder seien mit Steinen beworfen worden.

Seiner Ehefrau sei nichts passiert, sie sei die ganze Zeit zu Hause geblieben. Er selbst habe eine Arbeit beim Roten Kreuz gefunden. Das habe den Albanern nicht gefallen. Sie hätten diese Arbeit selbst haben wollen. Deshalb hätten sie ihn bedroht. Einmal habe er die Polizei, die UNMIK einschalten müssen. Diese habe jedoch gesagt, dass es sich bei den Tätern um Kinder handle. Seine Ehefrau und einer seiner Söhne litten an Asthma. Die Medikamente für die Behandlung im Kosovo hätten sie selbst gekauft. Eines der Medikamente sei Alaprol gewesen.

Die Klägerin zu 2) gab bei ihrer Anhörung vor dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge Folgendes an: Ihr persönlich sei im Kosovo nichts passiert. Es sei jedoch schwer als Roma im Kosovo zu leben. Sie habe manchmal Herzbeschwerden und leide an Asthma. Einer ihrer Söhne leide ebenfalls an Asthma, ein weiteres Kind neige zu einer Bronchitis. Hier in Deutschland würden diese Erkrankungen mit den Medikamenten Atmadisc und Salbutamol-ratiopharm N behandelt.

Mit Bescheid vom 20.08.2008 lehnte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge die Anträge der Kläger auf Durchführung eines weiteren Asylverfahrens und die Anträge auf Abänderung der nach altem Recht ergangenen Bescheide vom 17.11.1998, vom 17.04.2002, vom 25.06.1997 sowie vom 05.09.1995 bezüglich der Feststellungen zu § 53 Abs. 1 bis 6 AuslG ab: Eine staatliche Verfolgung könne im Falle einer Rückkehr der Kläger in das Kosovo mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Verfolgungsmaßnahmen seien weder von Seiten des kosovarischen Staates noch seitens der KFOR oder UNMIK, die weiterhin als internationale Organisationen anzusehen seien, zu befürchten. Tatsächlich in seltenen Fällen vorkommende Übergriffe Dritter auf Roma, Ashkali und Ägypter seien nicht als nichtstaatliche Verfolgung im Sinne des § 60 Abs, 1 Satz 4c AufenthG zu qualifizieren. Wegen der weiteren Einzelheiten der Begründung wird auf den Inhalt des Bescheides Bezug genommen.

Am 04.09.2008 haben die Kläger Klage erhoben: Jedes Mal, wenn sie im Kosovo ihre Unterkunft verlassen hätten, seien sie misshandelt worden. Sie seien mit Steinen beworfen worden. Hilfe durch die Polizei hätten sie nicht erhalten. Jedenfalls die minderjährigen Kläger zu 3) bis 6) könnten nicht darauf verwiesen werden, sich in anderen Landesteilen niederzulassen. Sie beherrschten die Sprache des Heimatlandes ihrer Eltern nur unzureichend bzw. überhaupt nicht und seien nicht dazu in der Lage, sich an irgendeinem anderen Ort zu assimilieren. Im Übrigen sei auch nicht ersichtlich, dass irgendein Landesteil im Kosovo für Angehörige des Volkes der Roma sicher sei. Die Kläger zu 3) bis 6) fühlten sich aufgrund ihrer bisherigen Lebensentwicklung ausschließlich der Gesellschaft der Bundesrepublik Deutschland zugehörig. Durch ihre Abschiebung in ein für sie fremdes

Land würde eine Entwurzelung vollzogen, die im Widerspruch zu Artikel 8 EMRK stünde. Ihnen seien im Kosovo die notwendigsten Mittel zur Bestreitung ihres Lebensunterhaltes sowie jegliche ärztliche Hilfe verweigert worden. Für die Kläger zu 2) und 4) bestünde daher im Kosovo aufgrund ihrer schweren Asthmaerkrankung Gefahr für Leib und Leben. Die Kläger zu 3) bis 6) würden der Verelendung ausgesetzt. Damit setze sich die Beklagte im Widerspruch zu Sinn und Geist der Kinderschutzkonvention. Schließlich hätten die Kläger in einem Interview des Fernsehsenders Arte über ihre Lebenssituation im Kosovo berichtet. Der Fernsehbericht und das Interview seien in das Internet eingestellt worden. Deshalb sehen sie sich jetzt der Gefahr ausgesetzt, dass sie im Kosovo wegen ihrer Aussagen zur Rechenschaft gezogen würden.

Die Kläger sind zum Termin der mündlichen Verhandlung mit dem Hinweis nach § 102 Abs. 2 vWGO geladen worden, jedoch nicht erschienen.

Aus ihrem Vorbringen ergibt sich der Antrag,

die Beklagte unter Aufhebung ihres Bescheides vom 20.08.2008 zu verpflichten, festzustellen, dass Abschiebungsverbote im Sinne von § 60 Abs. 1 bis 7 AufenthG in ihrer Person vorliegen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung bezieht sie sich auf den Inhalt der angefochtenen Entscheidung.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten wird auf die Gerichtsakte und die Verwaltungsvorgänge der Beklagten Bezug genommen; ihr Inhalt war Gegenstand der mündlichen Verhandlung.

Entscheidungsgründe

Trotz Ausbleibens der Kläger im Termin der mündlichen Verhandlung kann ein Urteil ergehen, da die Kläger mit einem entsprechenden Hinweis geladen worden sind.

Die Klage hat keinen Erfolg.

Sie ist zulässig, jedoch unbegründet.

Die Kläger haben weder einen Anspruch darauf, dass ihnen die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt wird, noch darauf, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG in ihrer Person festgestellt werden.

Die Beklagte hat frühere Asylanträge der Kläger bereits unanfechtbar abgelehnt und die

Kläger haben keinen Anspruch darauf, dass ein weiteres Asylverfahren durchgeführt wird. Gem. § 71 Abs. 1 AsylVfG ist ein weiteres Asylverfahren nur durchzuführen, wenn die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG vorliegen. Nach § 51 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 VwVfG ist ein Verfahren nur dann wiederaufzugreifen, wenn eine Änderung der Sach- oder Rechtslage eingetreten ist, neue Beweismittel vorliegen oder Wiederaufnahmegründe nach § 580 ZPO gegeben sind, und wenn die Geeignetheit dieser Umstände für eine dem Antragsteller günstigere Entscheidung schlüssig darlegt wird (vgl. z.B. BVerwG, Urteil vom 25.06.1991, Buchholz 402.25, § 14 AsylVfG Nr. 10; Urteil vom 15.12.1987, In-fAusIR 1988, 120,121). Diese Voraussetzungen sind hier nicht erfüllt. Das Vorbringen der Kläger ist nicht geeignet, einen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft zu begründen.

Gemäß § 3 Abs. 1 AsylVfG ist ein Ausländer Flüchtling, wenn er in dem Staat, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt oder in dem er als Staatenloser seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte, den Bedrohungen nach § 60 Abs. 1 AufenthG ausgesetzt ist. Einer solchen Bedrohung sind die Kläger im Kosovo auch dann nicht ausgesetzt sein, wenn sie - wie sie nunmehr behaupten, Angehörige zur Volksgruppe der Roma sind.

Nach § 60 Abs. 1 AufenthG darf ein Ausländer in Anwendung des Abkommens vom 28.07.1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl. 1953 II 559) nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Gemäß Satz 4 dieser Vorschrift kann eine Verfolgung im Sinne des Satzes 1 ausgehen von a) dem Staat, b) Parteien oder Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebiets beherrschen oder c) nichtstaatlichen Akteuren, sofern die unter den Buchstaben a und b genannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, Schutz vor der Verfolgung zu bieten und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht, es sei denn, es besteht eine innerstaatliche Fluchialternative, Gemäß Satz 5 sind für die Feststellung, ob eine Verfolgung nach Satz 1 vorliegt, Art. 4 Abs. 4 sowie die Art. 7 bis 10 der (Qualifikations-) Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29.04.2004 über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (ABl. EU Nr. L 304 S. 12) ergänzend anzuwenden.

Nach diesem Maßstab droht den Klägern im Kosovo keine Verfolgung. Eine Verfolgung als Angehörige der Roma durch den Staat oder durch Parteien und Organisationen, die

den Staat oder wesentliche Teile des kosovarischen Staatsgebiets beherrschen, machen die Kläger nicht geltend. Sie behaupten vielmehr, von Albanern beschimpft bzw. mit Steinen beworfen worden zu sein und verweisen damit ausschließlich auf eine Verfolgung durch nichtstaatliche Akteure wegen ihrer Zugehörigkeit zur ethnischen Minderheit der Roma. Die Annahme einer Verfolgung im Sinne von § 60 Abs. 1 AufenthG setzt daher voraus, dass der Staat, die Parteien oder Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staates beherrschen, erwiesenermaßen nicht in der Lage oder willens sind, Schutz vor der Verfolgung zu bieten und dass keine innerstaatliche Fluchialternative besteht (§ 60 Abs. 1 Satz 4 AufenthG).

Soweit die Kläger behaupten, sie seien beschimpft bzw. von Kindern mit Steinen beworfen worden, Hilfe durch die Polizei sei ihnen nicht zuteil geworden, ist ihr Vorbringen - darauf weist die Beklagte zu Recht hin - unsubstantiiert und daher unglaubhaft. Darüber hinaus erreichen die geschilderten Übergriffe nicht die für eine Asylrelevanz zu fordernde Intensität.

Die Kläger können auch nicht mit Erfolg geltend machen, wegen ihrer Zugehörigkeit zur Volksgruppe der Roma einer - mittelbaren - Gruppenverfolgung ausgesetzt zu sein. Nicht anders als eine staatliche Gruppenverfolgung setzt die von den Klägern geltend gemachte Gruppenverfolgung durch nichtstaatliche Akteure voraus, dass jedes im Verfolgungsgebiet lebende Gruppenmitglied wegen der Gruppenzugehörigkeit von Verfolgung betroffen ist. Dies erfordert Verfolgungshandlungen gegen die Gruppe, die so intensiv und zahlreich sind, dass jedes einzelne Mitglied der Gruppe daraus die aktuelle Gefahr eigener Betroffenheit ableiten kann (vgl. BVerwG, Urteil vom 21.04.2009 - 10 C 11.08 - InfAusIR 2009, 315). Eine solche Verfolgungsdichte, die die Regelvermutung eigener Verfolgung begründet, lässt sich für Angehörige der Roma auf der Grundlage der dem Gericht vorliegenden Erkenntnismittel im Kosovo nicht feststellen (so auch VGH Bad.-Württ., Beschl. v. 04.02.2010-A 11 S 331/07 -, Urt. v. 24.04.2008 - A 6 S 1028/05-; Sachs. OVG, Urteil vom 19.05.2009 - A 4 B 229/07 - juris).

Das Sächsische Oberverwaltungsgericht hat in seinem Urteil vom 21.07.2009 - A4 B 554/07 -, juris, hierzu Folgendes ausgeführt:

„Im Kosovo gibt es nach dem Lagebericht des Auswärtigen Amts vom 2.2.2009 mehr als 30.000 Angehörige der Roma (davon wohl 23.000 Ashkali und Ägypter), wobei der UNHCR Ashkali und Ägypter nicht mehr zur Gruppe der Personen mit einem fortbestehenden Bedürfnis nach internationalem Schutz zählt (Lagebericht S. 16). Eine Volkszählung im Jahr 1991 habe 42.000 Roma auf dem Gebiet des Kosovo ergeben, nach Angaben von Roma-Verbänden habe die Anzahl der Roma mit rund 120.000 deutlich höher gelegen. Nach Amnesty

International (Asyl-Info 3/2009, S. 6) wurden im März 2004 ca. 4.100 Angehörige von Minderheiten durch ethnisch motivierte Gewalttaten vertrieben, darunter auch Roma. Im Anschluss an den Einsatz der NATO hätten Albaner zahlreiche Häuser der Roma zerstört. Viele Angehörige der Roma lebten heute in extremer Armut, nahezu alle Roma seien von Arbeitslosigkeit betroffen. Seit der Unabhängigkeitserklärung des Kosovo im Februar 2008 habe sich die Lage der Roma nicht verbessert; Roma seien von den sozialen Sicherungssystemen faktisch ausgeschlossen und kaum in der Lage, sich eine medizinische Grundversorgung zu leisten. Aktionspläne zur Integration von Roma, Ashkali und Ägyptern seien im Kosovo bislang nicht umgesetzt worden. Auf gewaltsame Repressionen durch nichtstaatliche Akteure - wie sie von der Klägerin geltend gemacht wird - verweist Amnesty International dagegen nicht mehr. Das Positionspapier der Schweizerischen Flüchtlingshilfe vom 10.10.2008 führt aus, dass es seit den pogromartigen Ausschreitungen von März 2004 zu keinen größeren Übergriffen gegen Roma-Gemeinschaften gekommen sei. Angehörigen der Roma, Ashkali und Ägypter drohe „in Einzelfällen“ noch asylrelevante Verfolgung, wenn sie im Verdacht der Kollaboration mit der ehemaligen serbischen Verwaltung oder der Teilnahme an Plünderungen stünden. Während der vergangenen Jahre habe sich die Sicherheitssituation der Roma-Gemeinschaften allmählich verbessert. Die Sicherheitslage im Kosovo sei insgesamt auch für ethnische Minderheiten stabil. Im Bereich ihrer Siedlungen drohten den Angehörigen der Roma im Allgemeinen keine Gewaltakte. Diese Einschätzung wird durch den Lagebericht des Auswärtigen Amtes bestätigt, nach dem die Anzahl ethnisch motivierter Vorfälle von 62 im Jahr 2006 auf 24 im Jahr 2007 gefallen sei (S. 14). Im Rahmen groß angelegter Wiederaufbauprojekte seien umfangreiche Baumaßnahmen durchgeführt worden, um eine dauerhafte Rückkehr von Roma etwa in der Siedlung Roma Mahala zu ermöglichen (Lagebericht S. 16 f.). Auch die Schweizerische Flüchtlingshilfe (Positionspapier vom 10.1.2008), die eine Rückkehr von Roma in den Kosovo als unzumutbar ansieht, beschreibt die Lage der abgeschottet von der „Außenwelt“ lebenden Roma-Gemeinschaften als relativ sicher, wobei eine „asylrelevante Verfolgung“ in „Einzelfällen“ nur solchen Angehörigen von Minderheiten drohe, die im Verdacht der Kollaboration mit der früheren serbischen Verwaltung oder der Teilnahme an Plünderungen stünden.“

Dieses Bild wird durch den in das Verfahren eingeführten Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 19.10.2009 - Kosovo - bestätigt. Auch hier wird die ausgesprochen schwierige Lage der Roma im Kosovo dargestellt, aber zusammenfassend ausgeführt, es gebe keine Anzeichen für eine staatliche Verfolgung (S. 10). Für ethnische Roma, die sich während des Krieges nicht ausdrücklich auf die Seite Serbiens gestellt haben oder in gewalttätige Handlungen gegen Kosovo-Albaner verwickelt waren, würden keine Erkenntnisse über eine Gefährdung seitens der albanischen Bevölkerung vorliegen. Roma-Familien, die z.B. während des Krieges den albanischen Nachbarn halfen, Schutz zu finden, würden res-

pektiert. Ihre Stellung sei die gleiche wie die der albanischen Bevölkerung. Eine individuelle Gefährdungslage könne für Roma allerdings dann bestehen, wenn sie sich vor oder während der kriegerischen Auseinandersetzungen in den Augen der albanischen Bevölkerung auf die Seite der Serben gestellt und sich auf Seiten der Serben an den Auseinandersetzungen gegen ihre albanischen Nachbarn beteiligt haben. Einer solchen regional bestehenden individuellen Gefährdung könnten sie jedoch durch Wohnsitznahme in einem anderen Landesteil entgehen (S. 15).

Hiervon ausgehend kann jedenfalls im Zeitpunkt der Entscheidung des Gerichts nicht davon ausgegangen werden, dass Angehörige des Volkes der Roma im Kosovo einer Gruppenverfolgung unterliegen (ebenso für Ashkali VGH Bad.-Württ, Urteil vom 24.04.2008 - A 6 S 1026/05 - juris). Da die Kläger nicht zum Personenkreis derjenigen gehören, die im Verdacht der Kollaboration mit der früheren serbischen Verwaltung oder etwa der Teilnahme an Plünderungen stehen, sie nach ihren Angaben in den vorangegangenen Asylverfahren albanisch sprechen und sich zum muslimischen Glauben bekennen, fehlen selbst bei Anlegung des sogenannten herabgestuften Wahrscheinlichkeitsmaßstabs hinreichende Anhaltspunkte dafür, dass die Kläger nach Rückkehr in ihre Heimat dort verfolgt werden könnten.

Ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 AufenthG i.V.m. Art. 8 EMRK wegen durch die Abschiebung bewirkter Entwurzelung der Kläger zu 3) bis 6) können die Kläger nicht mit Erfolg gegenüber der Beklagten geltend machen. Denn § 60 Abs. 5 AufenthG verweist nur insoweit auf die EMRK, als es um zielstaatsbezogene Abschiebungshindernisse geht (vgl. BVerwG, Urt. v. 11.11.1997 - 9 C 13.96 -, NVwZ1997, 526 zu § 53 Abs. 4 AuslG). Hindernisse, die einer Vollstreckung der Ausreisepflicht entgegenstehen, weil anderenfalls ein geschütztes Rechtsgut im Bundesgebiet verletzt würde ("inlandsbezogene" Vollstreckungshindernisse), fallen nicht unter § 60 Abs. 5 AufenthG. Sie sind nicht vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge im Asylverfahren, sondern von den für den Vollzug der Abschiebung zuständigen Ausländerbehörden zu berücksichtigen.

Die Kläger haben auch keinen Anspruch auf die Feststellung von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG.

Danach soll von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abgesehen werden, wenn diesem dort eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit droht. Dies setzt das Bestehen individueller Gefahren voraus. Beruft sich ein Ausländer hingegen auf allgemeine Gefahren im Sinne des § 60 Abs. 7 Satz 3 AufenthG, die nicht nur ihn persönlich, sondern zugleich die gesamte Bevölkerung oder seine Bevölkerungsgruppe allgemein treffen, wird - abgesehen von Fällen der richtlinienkonformen Auslegung

bei Anwendung von Art. 15 lit.* c der Qualifikationsrichtlinie für internationale oder innerstaatliche bewaffnete Konflikte - der Abschiebungsschutz grundsätzlich nur durch eine generelle Regelung der obersten Landesbehörde nach § 60a Abs. 1 Satz 1 AufenthG gewährt. Beim Fehlen einer solchen Regelung kommt die Feststellung eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG nur zur Vermeidung einer verfassungswidrigen Schutzlücke (Art. 1, Art. 2 Abs. 2 GG) in Betracht, d.h. nur zur Vermeidung einer extremen konkreten Gefahrenlage in dem Sinne, dass dem Ausländer sehenden Auges der sichere Tod droht oder er schwerste Gesundheitsbeeinträchtigungen zu erwarten hätte (vgl. BVerwG, Urteil vom 24.06.2008 - 10 C 43.07-, BVerwGE 131, 198 <211 f.> Rn. 31 f.).

Eine solche extreme konkrete Gefahrenlage besteht für die Kläger im Hinblick auf ihre Zugehörigkeit zur Volksgruppe der Roma im Kosovo ungeachtet der für diese Volksgruppe nach wie vor dort in erheblichem Ausmaß bestehenden Schwierigkeiten nicht (vgl. hierzu m.w.N. bereits Urteil des VGH Bad.-Württ. vom 24.04.2008 a.a.O.; Lagebericht des Auswärtigen Amtes - Kosovo - vom 19.10.2009, S. 10 ff.; s.a. Sachs. OVG, Urteil vom 19.05.2009 a.a.O.; OVG Saarland, Beschluss vom 08.02.2008 - 2 A 16/07 - juris).

Eine den Klägern zu 2) und 4) in ihrem Heimatland drohende individuelle erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit kann im Hinblick auf die von ihnen geltend gemachten Erkrankungen ebenfalls nicht festgestellt werden.

Zwar kann die Gefahr, dass sich eine vorhandene Krankheit nach Rückkehr des Ausländers in seinen Heimatstaat verschlechtert, weil dort die Behandlungsmöglichkeiten unzureichend sind, ein Abschiebungshindernis im Sinne von § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG darstellen! Voraussetzung ist allerdings, dass die Gefahr der Krankheitsverschlechterung erheblich und konkret ist. Sie ist erheblich, wenn sich der Gesundheitszustand wesentlich oder gar lebensbedrohlich verschlechtern würde, und konkret, wenn der Ausländer alsbald nach seiner Rückkehr in eine solche Lage geriete, weil er auf die dortigen unzureichenden Behandlungsmethoden angewiesen wäre und auch anderswo keine wirksame Hilfe erlangen könnte (BVerwGE 105, 383, 387).

Dass die Erkrankungen der Kläger zu 2) und 4) sich im Falle ihrer Rückkehr in ihr Heimatland alsbald wesentlich oder gar lebensbedrohlich verschlechtern würden, kann jedoch nicht festgestellt werden.

Aufgrund der aktuellen Erkenntnislage zur medizinischen Versorgung im Kosovo, insbesondere nach den Lageberichten des Auswärtigen Amtes vom 02.02.2009 und 19.10.2009 wird die medizinische Grundversorgung der Bevölkerung durch ein in der

Qualität aus finanziellen Gründen allerdings manchmal eingeschränktes staatlich finanziertes öffentliches dreistufiges Gesundheitssystem gewährleistet, und zwar durch Erstversorgungszentren, Krankenhäuser auf regionaler Ebene und eine spezialisierte Gesundheitsversorgung durch die Universitätsklinik Pristina. Daneben gibt es im Kosovo mittlerweile eine große Anzahl von Privatpraxen und einige privat geführte medizinische Behandlungszentren, die eine Vielzahl von Behandlungsmöglichkeiten anbieten. Für medizinische Leistungen sowie für bestimmte Basismedikamente hat der Patient Eigenbeteiligungen zu zahlen, die nach vorgegebenen Sätzen pauschal erhoben werden. Von der Zuzahlungspflicht befreit sind jedoch Invaliden und Empfänger von Sozialleistungen, chronisch Kranke, Kinder bis zum 10. Lebensjahr und Personen über 65 Jahre. Die Medikamentenversorgung im staatlichen Gesundheitssystem wird zentral vom kosovarischen Gesundheitsministerium gesteuert, wobei der Medikamentenbedarf in den letzten Jahren mangels ausreichender finanzieller Mittel nicht vollständig gedeckt werden konnte. Im Bedarfsfall sind aber nahezu alle Medikamente über Apotheken beziehbar.

Vor diesem Hintergrund ist nicht erkennbar, dass für die attestierten chronischen Erkrankungen der Kläger zu 2) und 4), im Kosovo eine erforderliche medizinische Behandlung nicht gewährleistet wäre oder aus finanziellen Gründen scheitern könnte. Als chronisch Kranke sind die Kläger von den genannten Zuzahlungen im öffentlichen Gesundheitssystem befreit. Etwas anderes ergibt sich auch nicht daraus, dass die Kläger Angehörige der Volksgruppe der Roma sind. Ungeachtet einer möglicherweise nicht optimalen medizinischen Versorgungslage im Kosovo ist nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit zu befürchten, dass die Kläger als Roma die notwendige Behandlung nicht wird erlangen können. Denn das öffentliche Gesundheitssystem steht grundsätzlich allen Ethnien offen (vgl. hierzu auch die Auskunft des Deutschen Verbindungsbüros Kosovo an das VG Sigmaringen vom 07.06.2005). Aber selbst wenn, die Kläger zu 2) und 4) die notwendigen Medikamente nur auf privatem Wege und nicht etwa kostenlos erhalten könnten, so waren sie dazu nach ihren eigenen Angaben während ihres Aufenthaltes im Kosovo offenbar in der Lage.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO, § 83b AsylVfG. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO in Verbindung mit § 708 Nr. 11, §711 Satz 1 ZPO.